

Wien, am Mittwoch, den 11. Jänner 1928

426.510 Gasbesitzer in Wien.

Im Dezember hat die Zahl der Gasabnehmer in Wien abermals bedeutend zugenommen. Am 31. Dezember wurden insgesamt 426.510 Konsumenten gezählt. Da am 31. Dezember 1913 in Wien 211.815 Gasabnehmer waren, so hat gegenüber dem Frieden die Zahl der Gaskonsumenten sich jetzt nicht nur verdoppelt, sondern ist darüber hinaus noch um rund 3000 weiter angestiegen. Diese Aufwärtsbewegung hält weiter an. Insgesamt wurden im Dezember 3490 Gasmesser aufgestellt. Auch die Zahl der Gasgeräte und Gasöfen, die von den Wiener städtischen Gaswerken verkauft worden sind, nimmt ständig zu. Grossen Absatz finden insbesondere die Koksöfen "Muster Wiener Gaswerke" von denen im Dezember nicht weniger als 1120 verkauft worden sind. Im Zuge der fortlaufenden Ausgestaltung der städtischen Gaswerke wurden auch im Dezember wieder umfangreiche Bestellungen an die Industrie und an das Gewerbe vergeben.

Baukünstlerischer Wettbewerb der Gemeinde Wien. Zur Belebung der baukünstlerischen Tätigkeit unter den freischaffenden Architekten und um auch jungen, unbekannteren Baukünstlern Gelegenheit zu geben, ihr Können zu zeigen, schreibt die Gemeinde Wien einen allgemeinen öffentlichen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für städtische Wohnhausbauten in Meidling aus. Der Wettbewerb ist für die in Wien ständig wohnhaften Architekten österreichischer Staatsbürgerschaft offen. Die Zuerkennung der Preise obliegt einem Preisgericht, dem amtsführende Stadtrat Anton Weber, Stadtbaudirektor Dr. Ingenieur Franz Musil, Oberstadtbaurat Architekt Ingenieur Josef Bittner, Architekt Prof. Dr. Peter Behrens, Architekt Heinrich Schmidt, Oberbaurat Architekt Professor Dr. Josef Hoffmann und Architekt Hermann Aichinger angehören. Es sind ein erster Preis von 1600 Schilling, ein zweiter Preis von 1200 Schilling und zehn Ankäufe zu je 800 Schilling vorgesehen. Die Unterlagen zu diesem Wettbewerb sind von Montag, den 16. Jänner 1928 an in der Stadtbaudirektion, Wien I., Neues Rathaus, Stiege 6, Mezzanin, während der Amtsstunden gegen Erlag von zwei Schilling, die bei der Einreichung eines Projektes wieder zurückerstattet werden, zu beziehen. Als letzter Einreichungstermin wurde der 27. Februar 1928, 12 Uhr mittags, bestimmt.

Die Entscheidung des Schweizer Gerichtes über die Wiener Stadtanleihe vom Jahre 1902. Die in den heutigen Tageszeitungen erschienenen Mitteilungen über eine Entscheidung eines Schweizer Gerichtes bezüglich der Investitionsanleihe der Stadt Wien vom Jahre 1902 müssen in mehrfacher Beziehung richtiggestellt werden. Vor allem ist festzustellen, dass es sich nicht etwa um ein nach kontradiktorischer Verhandlung von einem Schweizer Gericht gefälltes, meritorisch begründetes und ausserhalb der Schweiz vollstreckbares Urteil, sondern um eine provisorische Entscheidung des sogenannten Betreibungsamtes in Basel (eine Art Exekutionsbehörde) handelt, vor dem vermöge einer dem schweizerischen Recht eigentümlichen Verfahrensart der betreffende Gläubiger gegen die Gemeinde Wien die Erlassung einer provisorischen Verfügung beantragt hat. Zum richtigen Verständnis dieser Verfügung muss der bezüglich der Investitionsanleihe der Stadt Wien vom Jahre 1902 bestehende Tatbestand in Erinnerung gebracht werden. Die Gemeinde Wien hat im Jahre

1902 ein Anlehen begeben, dessen Obligationen unter anderen auch die Verpflichtung der Gemeinde zum Ausdruck brachten, Kapital und Zinsen bei ausländischen Zahlstellen in der Landeswährung der Zahlstelle einzulösen. Von dieser Verpflichtung wurde die Gemeinde durch das Bundesgesetz vom Jänner 1922 befreit, in dem die Gemeinde ermächtigt wurde, das gesamte restliche Anlehen aufzukündigen und in Kronen österreichischer Währung zurückzuzahlen. Trotzdem hat die Gemeinde Wien mit Rücksicht auf den internationalen Charakter der gegenständlichen Anleihe mit einer Reihe von ausländischen Gläubigerkomitees Abmachungen getroffen, durch die den ausländischen Inhabern über das Gesetz hinaus besondere Begünstigungen in einer solchen Art eingeräumt wurden, dass die Gläubigerkomitees, darunter auch die schweizerische Bankiersvereinigung, das entgegenkommende Verhalten der Gemeinde dankend anerkannt haben. Eine wesentliche Voraussetzung für die Unterstellung der Inhaber unter die getroffenen Vereinbarungen war die, dass die Obligationen vor Kriegsausbruch, im besonderen Fällen vor November 1918 erworben wurden, um dadurch den vorzusehenden missbräuchlichen spekulativen Untrieben vorzubeugen. Nach Beendigung dieser Verhandlungen und nach Abschluss der verschiedenen Übereinkommen mit den Gläubigern hat die Gemeinde Wien den restlichen Betrag der Obligationen in der Höhe von ungefähr vierzig Millionen Kronen im Sinne des § 1425 a. b. G. B. und des früher erwähnten Spezialgesetzes bei Gericht erlegt und sich dadurch von allen weiteren Verbindlichkeiten bezüglich dieser Obligationen befreit. Vor einiger Zeit wurde nun in der Schweiz der Versuch gemacht, gegen die Gemeinde Wien aus Obligationen, die ausserhalb der Akkords stehen, Anspruch auf Zahlung in schweizer Franken geltend zu machen. Hiezu wurde der bereits eingangs erwähnte Weg einer provisorischen Verfügung, der sogenannten Rechtsöffnung, gewählt. Diese wurde nun tatsächlich am 9. Jänner 1928 vom Betreibungsamt Basel den Gläubigern zugestanden. Ob die Gemeinde dagegen die sogenannte Aberkennungsklage ergreifen wird, hängt von dem noch ausstehenden Bericht des schweizerischen Anwaltes der Gemeinde Wien ab. Jedenfalls ist aber sicher, dass der betreffende Obligationenbesitzer durch diese Rechtsöffnung nur ein sehr problematisches Recht erworben hat, da er ausserhalb der Schweiz keinen Titel für eine Exekutionsführung besitzt. Hierbei muss aber hervorgehoben werden, dass selbst eine nach kontradiktorischer Verhandlung ergehende, meritorisch begründete Entscheidung eines Schweizer Gerichtes in Oesterreich nicht vollstreckbar sein würde, da dem die für Oesterreich geltende Norm entgegenstehen würde, dass nur das Urteil eines solchen Gerichtes hier vollstreckt werden kann, das auch nach der österreichischen Jurisdiktionsnorm zur Fällung der betreffenden Entscheidung kompetent gewesen wäre. Wenn in den veröffentlichten Mitteilungen auf die Möglichkeit hingewiesen wird, die in der Schweiz vorgenommenen Zeichnungen auf die neue dreissig Millionen Dollaranleihe mit Beschlag zu legen, so ist dies vollkommen ausgeschlossen. Die Gemeinde hat die Dreissigmillionen Dollaranleihe an die amerikanische Bankengruppe fix begeben und dem vereinbarten Erlös bereits zur Gänze erhalten. Die auf die einlaufenden Zeichnungen in der Schweiz eingehenden Beträge sind daher nicht Eigentum der Gemeinde Wien sondern vielmehr jener Bank, die zur Befriedigung der schweizerischen Zeichnungen programmgemäss die Titres zur Verfügung zu stellen hat, die sich daher auch einen exekutiven Eingriff in ihre Rechte gefallen zu lassen, keine Ursache hat.